

Technische Universität Ilmenau

Prüfungsordnung – Besondere Bestimmungen – für den Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ mit dem Abschluss „Master of Science“

- In der Fassung der Zweiten Änderung vom 20. Juni 2011 -

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) auf der Grundlage der Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Master“ (MPO-AB) der Universität, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 24/2006, in der jeweils geltenden Fassung folgende Prüfungsordnung - Besondere Bestimmungen - für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen mit dem Abschluss „Master of Science“.

Der Rat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften hat die Änderung am 11. Januar 2011 beschlossen und der Senat der Universität hat der Änderungssatzung am 5. April 2011 zugestimmt. Der Rektor hat sie am 20. Juni 2011 genehmigt. Sie wurde dem Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur mit Schreiben vom 20. Juni 2011 angezeigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Regelstudienzeit, Art und Aufbau des Studiums
- § 4 Zulassung zum Studium
- § 5 Art und Dauer der Prüfungen
- § 6 Wiederholbarkeit von Prüfungen
- § 7 Masterarbeit
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen der Universität in Verbindung mit der Studienordnung (MStO) für diesen Studiengang. Sie ergänzt die Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Master“ (MPO-AB), veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 24/2006 in der jeweils geltenden Fassung. Soweit in dieser Ordnung nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die Regelungen der MPO-AB.

(2) Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

§ 2 Akademischer Grad

Die Universität verleiht auf Vorschlag der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften an Studierende, die die in dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht haben, den akademischen Grad

„Master of Science (M. Sc.)“.

§ 3 Regelstudienzeit, Art und Aufbau des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit 4 Semester.

(2) Der Studiengang ist konzipiert als konsekutiver Studiengang aufbauend auf einem Bachelorstudiengang des Wirtschaftsingenieurwesens.

(3) Der Studiengang hat gemäß den vom Akkreditierungsrat aufgestellten Kriterien den Profiltyp „stärker forschungsorientiert“.

(4) Lehrinhalte und Lehrumfang sind in der Studienordnung zum Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen geregelt. Das Studium schließt mit der Masterarbeit ab.

§ 4 Zulassung zum Studium

Zum Studium ist berechtigt, wer die in § 4 Abs. 3 Satz 3 Buchstabe b) Satz 1 der Masterprüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – bestimmte Zugangsvoraussetzung in einem fachlich einschlägigen Studiengang mit einer Dauer von mindestens 6 Fachsemestern mit 180 Leistungspunkten (LP) gemäß dem European Credit Transfer System erworben hat und die Eignungsprüfung nach § 3 der Studienordnung besteht.

§ 5 Art und Dauer der Prüfungen

- (1) Die Art und Dauer der Prüfungen sind in der Anlage (Studienplan) zur MStO geregelt.
- (2) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind insgesamt 120 LP nachzuweisen. Leistungspunkte werden bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls vergeben. Die Zuordnung der Leistungspunkte zu den einzelnen Prüfungsleistungen ist in der Anlage festgelegt.

§ 6 Wiederholbarkeit von Prüfungen

- (1) Jede nicht bestandene Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist für Prüfungsleistungen im Umfang von maximal 36 LP, jedoch nicht für die Masterarbeit zulässig.
- (2) Jeder Studierende kann für höchstens 3 bestandene Prüfungsleistungen je einen Versuch zur Notenverbesserung in Anspruch nehmen (Freiversuch). Ausgenommen von dieser Regelung ist die Masterarbeit.

§ 7 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine zulassungspflichtige Prüfungsleistung, die frühestens im 3. Fachsemester begonnen werden kann. Sie erfordert einen Arbeitsaufwand von 30 LP und ihre Bearbeitungszeit ist auf 6 Monate begrenzt. Die Zulassung zur Masterarbeit erfordert das Erreichen von mindestens 50 Leistungspunkten.
- (2) Wenn das themenstellende Fachgebiet ein Kolloquium festgelegt hat, so sollte dieses spätestens 4 Wochen nach Abgabe der Masterarbeit stattfinden. Handelt es sich um ein Abschlusskolloquium zur Masterarbeit, so ist das Kolloquium von dem verantwortlichen Hochschullehrer und einem weiteren Gutachter zu bewerten. Es besteht aus einem Vortrag und der sich anschließenden fachlichen Aussprache, in denen der Studierende die Ergebnisse seiner Masterarbeit zu verteidigen hat.
- (3) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfern getrennt zu bewerten. Wenn kein Abschlusskolloquium festgelegt ist, setzt sich die Note der Masterarbeit zu je der Hälfte aus den Noten der beiden Prüfer zusammen. Wenn ein Abschlusskolloquium stattfindet, setzt sich die Note der Masterarbeit zu je einem Drittel aus den Noten der beiden Prüfer und der Note des Kolloquiums zusammen. Wird die Masterarbeit von drei oder mehr Gutachtern bewertet, ist die Gesamtnote anhand des Medians (Zentralwert) aller Teilnoten zu ermitteln.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft. Sie gilt für alle ab dem Wintersemester 2011/2012 neu immatrikulierten Studierenden.

Ilmenau, den 20. Juni 2011

gez.
Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.
Dr. h. c. Prof. h. c. mult. Peter Scharff
Rektor